



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des FA betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber(Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte als Vortragender. Gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 erhob er Berufung und wendete ein, dass bei der Berechnung der Einkommensteuer bei den steuerpflichtigen Bezügen zwar die Einnahmen „Fachhochschule des B.“ berücksichtigt worden seien, nicht jedoch die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehenden Ausgaben von € 1.763,53 laut nachfolgender Aufstellung:

Literatur: PM Case Studies	41,36
Literatur: PM A Managerial Approach	124,90
Literatur: Systemische Intervention	37,00
Seminar: Train-the-trainer	1.560,00

Mit Berufungsvorentscheidung vom 10. Juli 2009 gab das zuständige Finanzamt (FA) der Berufung hinsichtlich der Ausgaben für Literatur statt. Die Ausgaben für das Seminar erkannte

das FA nicht an. Die dort vermittelten Inhalte könnten in verschiedenen beruflichen Bereichen Verwendung finden. Nach der herrschenden Rechtsprechung führten Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, aufgrund des strengen Aufteilungsverbots (§ 20 EStG) nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen. Auch wenn die Teilnahme für die Tätigkeit nützlich bzw. notwendig gewesen sei, werde dadurch die Abzugsfähigkeit dieser Kosten als Werbungskosten nicht gerechtfertigt.

Dagegen stellte der Bw. einen Vorlageantrag. Das FA habe im Berufungsverfahren keinerlei Ambitionen gezeigt, den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Die Begründung basiere auf allgemeinen Annahmen, die nichts mit dem Fall zu tun hätten.

Bei fraglichem Kurs handle es sich nicht um eine allgemeine Ausbildung (Sprachkurs, Rhetorik etc.) sondern um eine berufsspezifische Basisausbildung als Projektmanagement-Trainer (genauer Kursname: „Train the Project Management-Trainer“), welche von der R. veranstaltet werden. Diese beschäftige sich seit ihrer Gründung fast ausschließlich mit dem Thema Projektmanagement.

Die Tätigkeit an der FH des B. habe im Studiengang „Projektmanagement und Informationstechnik“ die Leitung der Lehrveranstaltung „Project Cycle and Start-up“ umfasst. Die im Kurs relevanten Inhalte seien notwendig gewesen, um die Lehrveranstaltung in der geforderten Qualität abzuhalten und den Studierenden das Thema Projektmanagement in geeigneter Weise zu vermitteln. Außerdem verlange die FH des B. auch den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung um als Vortragender tätig werden zu können.

Nachfolgend ein Auszug der Lehrinhalte der Ausbildung:

#### *Optimierungspotentiale im Projektmanagement*

- *Traditioneller vs. systemkonstruktivistischer Projektmanagement-Ansatz*
- *Situatives Design von Projektorganisationen*
- *„Empowerment“ in Projekten, Förderung (relativ) autonomer Projekte*
- *Projektkontext-Orientierung, Projektstrategien, Projektmarketing*
- *Umgang mit Evolution und Revolution in Projekten*
- *Optimierung des Einsatzes von Projektmanagement-Methoden*

#### *Projekt- und Programmconsulting*

- *Projekte und Programme als Betrachtungsmanagement-Prozess*
- *Coaching von Individuen*
- *Projektconsulting-Funktionen im Projektmanagement-Prozess*
- *Rolle des Projekt- und Programmconsulting*

- *Systemtheorie, systematisches Management, Identität von Organisationen*
- *Konstruktivismus, Konstruktion im Projekt- und Programmmanagement*

#### *Interventionsmethoden für TrainerInnen und BeraterInnen*

- *Toolbox für systemisch-lösungsorientiertes Arbeiten*
- *Haltung der TrainerInnen/BeraterInnen*
- *Präsentation von Projektmanagement-Methoden durch die TeilnehmerInnen*

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 erster Satz in der ab der Veranlagung 2003 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 180/2004 (AbgÄG 2004), stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten dar.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Lässt sich eine Veranlassung durch die Erwerbssphäre nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen und der gebotenen Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht feststellen, ist die Abziehbarkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2011, 2010/15/0197).

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (vgl. VwGH vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0050, und vom 29. Jänner 2004, 2000/15/0009).

Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich (vgl. *Hofstätter/Reichel*, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, Tz. 2). Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können (vgl. *Doralt*, EStG<sup>15</sup>, § 16 Tz. 203/4/1).

Legen Bildungsmaßnahmen einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe, weil sie beispielsweise soziale Fähigkeiten vermitteln oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen, darf die Veranlassung durch die Einkunftserzielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH vom 27. Juni 2000, 2000/14/0096, und vom 28. Mai 2008, 2006/15/0237).

Für die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme spricht es, wenn sich der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt. Trägt der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten oder stellt er den Arbeitnehmer für die Zeit der Schulungsmaßnahme gegen Weiterbezug des Gehalts dienstfrei, ist dies gleichfalls ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit.

Wie der Bw. vorgebracht hat, war er im Streitjahr u. a. am B. tätig und leitete dort – im Rahmen des Studiengangs „Projektmanagement und Informationstechnologie“ – die Lehrveranstaltung „Project Cycle and Start-up“. Aus dieser Tätigkeit erzielte er auch entsprechende Einkünfte. Um die Lehrveranstaltung in der geforderten Qualität abhalten zu können, habe er am Kurs „Train the Project Management-Trainer“ teilgenommen und seien die Aufwendungen als Ausbildungskosten im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit anzusehen.

Wie der im Internet verfügbaren Lehrgangsübersicht des vom Bw. besuchten Kurses zu entnehmen ist, handelt es sich dabei um eine *Ausbildung zum/zur unternehmensinternen oder unternehmensexternen Projektmanagement-TrainerIn/Coach/Consultant*. Als Zielgruppe werden genannt: *Projekt- und ProgrammmanagerInnen, die sich Trainings- und Beratungskompetenz sichern wollen sowie Trainer und BeraterInnen, die sich im Projektmanagement- und Programmmanagement-Training weiterentwickeln wollen*. Vorausgesetzt für die Teilnahme werden *umfangreiche Kompetenzen im Projektmanagement sowie soziale Kompetenz*.

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Abzugsfähigkeit der streitgegenständlichen Fort- bzw. Ausbildungskosten entscheidend darauf an, ob die Aufwendungen im ausgeübten Beruf von Nutzen sein könnten. Dies ist nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats im gegenständlichen Fall eindeutig gegeben.

Auch kann aus den im Internet dargestellten Lehrinhalten der strittigen Ausbildungsmaßnahme praktisch kein Bezug zu Bereichen der privaten Lebensführung hergestellt werden sondern sind diese nahezu ausschließlich auf den Bereich der beruflichen Tätigkeit des – im

Übrigen homogenen – Teilnehmerkreises abgestimmt:

.....

*Traditioneller vs. systemkonstruktivistischer Projektmanagement-Ansatz*

- *Situatives Design von Projektorganisationen*
- *„Empowerment“ in Projekten, Förderung (relativ) autonomer Projekte*
- *Projektkontext-Orientierung, Projektstrategien*

.....

- *Projekte und Programme als Betrachtungsmanagement-Prozess*
- *Coaching von Individuen*
- *Projektconsulting-Funktionen im Projektmanagement-Prozess*
- *Rolle des Projekt- und Programmconsulting*

*USW.....*

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats ist davon auszugehen, dass in der strittigen Bildungsmaßnahme berufsspezifisches Wissen vermittelt wurde, welches bei der Vortragstätigkeit des Bw. entsprechend zur Anwendung gelangt ist. Die vom Bw. getätigten Aufwendungen sind daher als Fortbildungs- bzw. Ausbildungskosten für seine Vortragstätigkeit abzugsfähig.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 16. Jänner 2012